

Einlegeblatt bzw. Downloader wegen Änderungen nach Redaktionsschluss
Schulleiterinnen und Schulleiter als Dienstvorgesetzte, Best. Nr. 0695—5568,
4. Auflage

§ 58 Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal

Sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit.

Erläuterungen

- 1 Die Regelung sichert die Mitwirkung an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der **pädagogischen** und **sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**, deren Kosten das Land NRW nach § 92 Abs. 2 SchulG trägt, wie der
 - Werkstattlehrerinnen und -lehrer (RdErl. d. KM v. 04.01.1995, BASS 21-02 Nr. 1),
 - der Fachlehrerinnen und -lehrer an Berufskollegs (RdErl. d. KM v. 28.09.1993 (BASS 21-13 Nr. 7),
 - Fachkräfte für Schulsozialarbeit (RdErl. d. MSW v. 23.02.2008 (BASS 21-13 Nr. 6) - zur Schulsozialarbeit siehe Bernd Broszeit, Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen, Ein wichtiger Bestandteil an vielen nordrhein-westfälischen Schulen, SchVw NRW 04/2023, S. 102 ff.,
 - sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase (RdErl. d. MS v. 17.03.2025, BASS 21-13 Nr. 10),
 - Fachkräfte der Multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen an Grundschule und weiterführenden Schulen (RdErl. d. MSB v. 05.05.2021, BASS 21-13 Nr. 11),
 - Alltagshelferinnen bzw. -helfer an Grundschulen und Förderschulen sowie in den 5. und 6. Klassen an Hauptschulen und Realschulen (RdErl. d. MSB v. 29.03.2023, BASS 11-02 Nr. 52).

Das Neutralitätsgebot sowie die Einstellungsvoraussetzungen gelten auch für dieses Personal. Das pädagogische und sozialpädagogische Personal wird von dem für die jeweilige Schulform gebildeten Personalrat vertreten. Vom Mitwirkungsrecht her zählt das pädagogische und sozialpädagogische Personal zur Gruppe der Lehrkräfte (§ 68 Abs. 1 SchulG Lehrerkonferenz, § 69 Abs. 1 SchulG Lehrerrat, § 71 Abs. 1 SchulG Klassenkonferenz).

- 2 Zu dem pädagogischen und sozialpädagogischem Personal zählen nicht die **Integrations-/Inklusionshelferinnen und -helfer oder die Schulbegleiterinnen und -begleiter** (siehe § 35a SGB VIII). Diese unterstützen Schülerinnen und Schüler, deren Schulbesuch ohne gesonderte Hilfestellung, also ohne Hilfen, die über das von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Schule leistbare Maß hinausgehen, gefährdet ist.

Integrationshelferinnen und -helfer bzw. Schulbegleiterin und -begleiter unterstützen Schülerinnen bzw. Schüler mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung bzw. mehrfach behinderte oder von einer Behinderung bedrohten Kinder. Die konkreten Aufgaben sind abhängig von den jeweiligen persönlichen Erfordernissen. Das gilt auch für den Umfang der Maßnahme. Die Aufgabe der Schulbegleitung ist immer auch die Gestaltung des inklusiven Raums, in dem ein gleichberechtigtes Miteinander der beeinträchtigten und nicht beeinträchtigten Schülerinnen und Schüler möglich wird. Mehrere Einzelfallhilfen können zu diesem Zwecke in sogenannten „Pools“ zusammengefasst werden. Bei schwer körperbehinderten Kindern besteht die Aufgabe der Integrationshilfe hauptsächlich darin, einfache Handreichungen während des Unterrichtes vorzunehmen sowie in der persönlichen Betreuung, wie z. B. den Rollstuhl zu schieben oder beim Besuch der Toilette oder beim Essen und Trinken, behilflich zu sein. Im Einzelfall kann bei Kindern und Jugendlichen mit geistigen oder seelischen Behinderungen ggf. nur durch eine persönliche Hilfestellung die Teilnahme am Unterricht ermöglicht werden.

Die Schulbegleitung stellt für die bzw. den Betroffenen ein Hilfs- und ein Kommunikationsmittel dar und unterstützt sie bzw. ihn dabei, die klassenbezogenen Angebote der Lehrkraft anzunehmen und umzusetzen. Sie bzw. er hilft bei lebenspraktischen Verrichtungen während der Schulzeit, sofern das Erlernen dieser lebenspraktischen Verrichtungen nicht als Lernziel im Förderplan festgeschrieben wurde. Außerdem unterstützt sie bzw. er ganz allgemein bei der Orientierung im Schulalltag.

Benötigt ein Kind eine Schulbegleitung, müssen die Eltern diese beim örtlichen Sozialamt (Eingliederungshilfe) beantragen. Dies entscheidet in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung darüber, ob eine individuelle Einzelbetreuung notwendig ist. Bei einer seelischen Behinderung – möglicherweise durch Autismus oder ADHS – ist der Antrag bei dem örtlichen Jugendamt zu stellen.

3 Weiter zählen nicht zu dem Personenkreis nach § 58 SchulG

- **die Schulverwaltungsassistentinnen bzw. -assistenten** (RdErl. d. MSB v. 20.08.2019, BASS 21-01 Nr. 32),
- **die Schulpsychologinnen bzw. -psychologen** (RdErl. d. MSW v. 08.01.2007, BASS 21-01 Nr. 15) und
- das in der Schule tätige Personal des Ganztagsträgers.

§

58 SchulG ist nicht auf das **vom Schulträger beschäftigte Personal** und das **4 Personal für den Ganztagsbetrieb** anzuwenden.

§ 69 Abs. 1 RdNr. 1

Erläuterungen

Zu Abs. 1

- 1 Der Lehrerrat ist für jede öffentliche Schule obligatorisch. Die **Mitglieder der Lehrerkonferenz** wählen den Lehrerrat. Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle an der Schule tätigen Lehrkräfte sowie das dort tätige und im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Personal gem. § 58 SchulG (§ 68 Abs. 1 SchulG).

Wahlberechtigt sind somit:

- die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter an ihrer Stammschule unabhängig davon, ob sie selbständigen Unterricht erteilen oder nicht,
- die vollzeit- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte einschließlich der Lehrkräfte in der Freistellungsphase im Blockmodell (Sabbatjahr),
- die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische oder sozialpädagogische Personal in einem befristeten Arbeitsverhältnis,
- das sonstige pädagogische oder sozialpädagogische Personal nach § 58 SchulG,
- Werkstattlehrerinnen und -lehrer (RdErl. d. KM v. 04.01.1995, BASS 21-02 Nr. 1),
- der Fachlehrerinnen und -lehrer an Berufskollegs (RdErl. d. KM v. 28.09.1993 (BASS 21-13 Nr. 7),
- Fachkräfte für Schulsozialarbeit (RdErl. d. MSW v. 23.02.2008 (BASS 21-13 Nr. 6) - zur Schulsozialarbeit siehe Bernd Broszeit, Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen, Ein wichtiger Bestandteil an vielen nordrhein-westfälischen Schulen, SchVw NRW 04/2023, S. 102 ff.,
- sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase (RdErl. d. MS v. 17.03.2025, BASS 21-13 Nr. 10),
- Fachkräfte der Multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen an Grundschule und weiterführenden Schulen (RdErl. d. MSB v. 05.05.2021, BASS 21-13 Nr. 11),
- Alltagshelferinnen bzw. -helfer an Grundschulen und Förderschulen sowie in den 5. und 6. Klassen an Hauptschulen und Realschulen (RdErl. d. MSB v. 29.03.2023, BASS 11-02 Nr. 52),

- die aufgrund eines Gestellungsvertrages beschäftigten Lehrkräfte
- die teilweise abgeordneten Lehrkräfte an allen Schulen, an denen sie unterrichten,
- die weiteren Mitglieder der Schulleitung nach § 60 Abs. 1 SchulG und
- die ständige Vertretung, soweit sie nicht die Schule kommissarisch leitet.

F&L Schulorganisation GmbH&Co.KG / 4.4.2026